

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

42. Jahrgang

Braunschweig, den 19. Oktober 2015

Nr. 10

Inhalt	Seite
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig.....	41
Auslegung eines Bebauungsplans.....	47

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 6. Oktober 2015

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Oktober 2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Braunschweig.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr Braunschweig. Sie sind in dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Braunschweig (Fachbereich Feuerwehr) verwaltungsmäßig zusammengefasst.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung eingerichteten Ortsfeuerwehren Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Dibbesdorf, Geitelde, Harxbüttel, Hondelage, Innenstadt, Lamme, Lehdorf, Leiferde, Mascherode, Melverode, Ölper, Querum, Rautheim, Riddagshausen, Rühme, Rünigen, Schapen, Stiddien, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Veltenhof, Völkenrode, Volkmarode, Waggum, Watenbüttel und Wenden.
- (4) Die Ortsfeuerwehr Innenstadt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125)), die Ortsfeuerwehren Bienrode, Broitzem, Hondelage, Rünigen, Thune und Wenden sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bevenrode, Dibbesdorf, Geitelde, Harxbüttel, Lamme, Lehdorf, Leiferde, Mascherode, Melverode, Ölper, Querum, Rautheim, Riddagshausen, Rühme, Schapen, Stiddien, Stöckheim, Timmerlah, Veltenhof, Völkenrode, Volkmarode, Waggum und Watenbüttel sind Grundausstattungsfeuerwehren.
- (5) Die Ortsfeuerwehren Harxbüttel, Lamme, Lehdorf, Ölper, Rühme, Thune, Veltenhof, Völkenrode, Watenbüttel und Wenden bilden den Bereich West; die Ortsfeuerwehren Broitzem, Geitelde, Innenstadt, Leiferde, Mascherode, Melverode, Rautheim, Rünigen, Stiddien, Stöckheim und Timmerlah bilden den Bereich Süd; die Ortsfeuerwehren Bevenrode, Bienrode, Dibbesdorf, Hondelage, Querum, Riddagshausen, Schapen, Volkmarode und Waggum bilden den Bereich Ost (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).

(6) Alle Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden in taktische Einheiten (Lösch- und Fachzüge, Spezialeinheiten) zusammengefasst.

(7) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung. Darüber hinaus können folgende Abteilungen eingerichtet werden:

- a) Altersabteilung,
- b) Jugendfeuerwehr,
- c) Kinderfeuerwehr,
- d) Einsatzreserve,
- e) Feuerwehrmusikabteilung,
- f) Abteilung für fördernde Mitglieder.

(8) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes und den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. über die Funktionsbezeichnungen und Ausbildungsvoraussetzungen sowie Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker (Feuerwehr-Musikrichtlinien) und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Braunschweig, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie oder er hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechtsvorschriften des Landes, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Stadt Braunschweig erlassenen Dienstanweisungen für die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, wird die Vertretung durch die anderen Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeister in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen, im Übrigen obliegt diesen jeweils die Leitung eines Bereiches nach § 1 Abs. 5.
- (2) Die Ernennung und Abberufung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach § 20 Abs. 4 und 7 NBrandSchG.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die in § 20 Abs. 3 NBrandSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 12 der FwVO in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des für den Brandschutz zuständigen Ratsausschusses teilzunehmen. Zu Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung an einen Ratsausschuss zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister von der Verwaltung vorher zu hören.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die von der Stadt erlassenen Dienstweisungen und Dienstanordnungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die keiner Ortsfeuerwehr zuzuordnen sind (§ 1 Abs. 6), bestellt die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die von ihnen bestellten Führungskräfte der taktischen Einheiten nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Stadtkommando unterstützen die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dem Stadtkommando obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Entwicklung von Konzepten der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Braunschweig und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Ermittlung des Haushaltsbedarfs für die Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung über Grundsatzentscheidungen bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,

- h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Qualitätsmanagements in der Freiwilligen Feuerwehr,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung.

(2) Das Stadtkommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem 1. Stellvertretenden Stadtbrandmeister,
- c) den die Bereiche führenden Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stellvertretenden Stadtbrandmeistern,
- d) der Bereitschaftsführerin oder dem Bereitschaftsführer,
- e) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- f) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- g) der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter,
- h) der Stadtatemschutzbeauftragten oder dem Stadtatemschutzbeauftragten und
- i) der Stadsicherheitsbeauftragten oder dem Stadsicherheitsbeauftragten.

Die Funktionen gem. Buchstaben a bis c sind Mitglieder kraft Amtes. Die Funktionen gem. Buchstaben d bis i werden auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterdienstbesprechung von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Beisitzer bestellt.

(3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Feuerwehr und/oder ein Vertreter im Amt können an allen Sitzungen des Stadtkommandos teilnehmen. Eine Beteiligung der Stelle Freiwillige Feuerwehr ist erwünscht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d bis i bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein Eilfall ist gegeben, wenn die Entscheidung über den neuen Tagesordnungspunkt nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos dies verlangt, geheim abgestimmt.

(9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Fachbereich Feuerwehr und jeder Ortsfeuerwehr zuzuleiten.

§ 6 Leitung der Bereiche

(1) Die zur Leitung eines Bereiches bestellten Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stellvertretenden Stadtbrandmeister koordinieren die Belange der Ortsfeuerwehren dieses Bereiches. Sie unterstützen in ihrem Bereich die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bei der Wahrnehmung aller Aufgaben. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren ihres Bereiches.

§ 7 Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung sind:

- a) die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister,
- b) die Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister,
- c) die Mitglieder des Stadtkommandos.

Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(2) Die Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung beschließt über Angelegenheiten, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder das Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters (Tätigkeitsbericht),
- b) die Vorschläge zur Ernennung der Stadtkommandomitglieder gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben d – i.

(3) Die Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Dienstbesprechung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern können andere Personen auf Einladung durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister teilnehmen.

(4) Die Dienstbesprechung wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 1) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Dienstbesprechung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Dienstbesprechung ist in der Einladung hinzuweisen. § 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfassung und Niederschrift erfolgt analog zu § 5 Abs. 8 und 9.

§ 8 Ortskommando

(1) Das Ortskommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder als Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister

als Mitglieder kraft Amtes,

- c) den bestellten Zugführerinnen oder Zugführern,
- d) den Gruppenführerinnen oder Gruppenführern,
- e) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
- f) der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart,
- g) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- h) der Gerätewartin oder dem Gerätewart,

- i) der oder dem Atemschutzbeauftragten und
- j) der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchst. e – j werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Ortskommando unterstützen die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene Aufgaben, welche nach Vorgaben des Stadtkommandos erfolgen, insbesondere:

- a) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- d) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sowie
- e) die Überwachung der Pflege und Wartung der der Ortsfeuerwehr überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

(3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Ortskommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Das Ortskommando entscheidet unter Beachtung der § 12 Abs. 2 sowie des § 13 Abs. 2 und 3 NBrandSchG sowie der FwVO in der jeweils gültigen Fassung über

- a) die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr,
- b) Übernahme aus einer anderen Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr,
- d) den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 20),
- e) die Bewährung in der Probezeit nach § 11 Abs. 4.

(5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilfällen kann die Ladungsfrist auf mindestens einen Tag abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Ein Eilfall ist gegeben, wenn die Entscheidung über den neuen Tagesordnungspunkt nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beisitzerinnen und Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter sowie beauftragte Angehörige des Fachbereiches Feuerwehr können bei Bedarf an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

(6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos zu unterzeichnen ist. Der Fachbereich Feuerwehr kann eine Ausfertigung der Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anfordern.

§ 9 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung und
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Feuerwehr, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Mitglieder anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Mitglieder anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der zuständigen stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem zuständigen stellvertretenden Stadtbrandmeister auf Verlangen zuzuleiten. Der Fachbereich Feuerwehr kann eine Ausfertigung der Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anfordern.

§ 10 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Liegt nur ein Vorschlag vor, wird durch Zuruf abgestimmt, wenn niemand widerspricht. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 4, 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden. Erhält nach einem weiteren Wahltag ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, hat die Freiwillige Feuerwehr ihr Vorschlagsrecht verwirkt. In diesem Fall entschei-

det der Rat auf Basis eines mit dem Stadtkommando abgestimmten Besetzungsvorschlages des Fachbereiches Feuerwehr.

§ 11 Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das gilt auch für minderjährige Mitglieder, die aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden sollen. Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 8 Abs. 4). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat den Fachbereich Feuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister sowie der zuständigen Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem zuständigen Stellvertretenden Stadtbrandmeister von der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Bei Ablehnung eines Antrages ist vor Bekanntgabe der Entscheidung der Fachbereich Feuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister sowie der zuständigen Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem zuständigen Stellvertretenden Stadtbrandmeister zu informieren. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr angehört haben und an einem Lehrgang entsprechend den Richtlinien für die Truppmannausbildung Teil 1 erfolgreich teilgenommen haben. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Mitwirkung in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 18. Lebensjahr weiterhin möglich.

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen. Mitglieder einer Einsatzabteilung können zusätzlich in einer anderen Ortswehr am Einsatzdienst teilnehmen.

§ 12 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung und Einsatzreserve sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung können vor diesem Zeitpunkt auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 13

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Sie können auch von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam betrieben werden.
- (2) Kinder können nach der Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 20 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden. In der Kinderabteilung können auch geeignete Personen, z.B. Eltern, als Betreuer eingesetzt werden, die keiner Abteilung angehören.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein soll.
- (6) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 14

Mitglieder der Einsatzreserve

- (1) In den Ortsfeuerwehren kann eine Abteilung Einsatzreserve eingerichtet werden.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf Beschluss des Ortskommandos in die Einsatzreserve versetzt werden, wenn sie der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst nicht mehr nachkommen können und die Voraussetzungen für eine Beurlaubung (§ 18 Abs. 1) oder eine Versetzung in die Altersabteilung (§ 12 Abs. 1 und 2) nicht vorliegen.
- (3) Mitglieder der Einsatzreserve sollen im Jahr innerhalb der Ortsfeuerwehr mindestens 10 Dienststunden verrichten. Für die Mitglieder der Einsatzreserve gelten die Vorgesetztenverhältnisse innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Bei Teilnahme am Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die Vorgesetztenverhältnisse analog wie bei der Einsatzabteilung. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie die Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.

§ 15

Mitglieder der Feuerwehrmusikabteilung

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielsmannszüge können bei allen Ortsfeuerwehren als Feuerwehrmusikabteilung aufgestellt werden. Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielsmannszüge können auch von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam betrieben werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Feuerwehrmusikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Feuerwehrmusikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Braunschweig haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Feuerwehrmusikabteilung.

§ 16 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder können ehemalige Mitglieder der Einsatzabteilung und fördernde Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den Brandschutz und Hilfeleistungsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, kann nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters vom Rat der Stadt die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“ oder „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betroffenen sollen:
 - a) 18 Jahre als „Ehrenbeamtinnen“ oder „Ehrenbeamte“ tätig gewesen sein,
 - b) den Dienstgrad einer Brandmeisterin oder eines Brandmeisters erreicht und
 - c) besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

§ 17 Fördernde Mitglieder

- (1) Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr dem Fachbereich Feuerwehr zu melden. Gleichzeitig ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zu informieren. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gelten Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 19 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Mitglieder der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(4) Sämtliche Verleihungen von Dienstgraden sind dem Fachbereich Feuerwehr auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann nur zum Quartalsende erfolgen; er ist spätestens einen Monat vorher gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

(5) Mitglieder der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst erheblich verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Die Ausschlussentscheidung des Ortskommandos soll schriftlich dokumentiert und dem Fachbereich Feuerwehr angezeigt werden. Es soll dabei insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete

Suspendierung in Betracht kommen. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen, wenn vom Fachbereich Feuerwehr ebenfalls festgestellt wird, dass ein Ausschluss das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist.

(8) Mitglieder der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie das Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister dem Fachbereich Feuerwehr unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 21 Übergangsregelungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung gilt für die in § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 2 genannten Funktionskräfte, die unbefristet ernannt sind, eine Amtszeit von 3 Jahren.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 20. Dezember 2013, S. 55) außer Kraft.

Braunschweig, den 8. Oktober 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 8. Oktober 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Auslegung eines Bebauungsplans

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 6. Oktober 2015 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wallring-Ost", IN 235, Stadtgebiet zwischen Wolfenbütteler Straße, Hennebergstraße, Bürgerpark, Östlichem Umflutgraben der Oker, Bürgerbadepark, Augusttorwall, Lessingplatz, John-F.-Kennedy-Platz, Löwenwall, Magnitorwall, Theaterwall, Am Fallersleber Tore, Botanischer Garten, Kasernenstraße, Bismarckstraße, Parkstraße, Adolfstraße und Campestraße wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 15. Oktober 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

